

RS Vwgh 1990/9/19 89/13/0177

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.09.1990

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §35 Abs1;

Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1991, 211;

Rechtssatz

Die Förderung von Rechtssubjekten durch die öffentliche Hand spricht nicht gegen die Annahme der Gemeinnützigkeit, sondern kann in vielen Fällen als Indiz für das Vorliegen gemeinnütziger Zwecke angesehen werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989130177.X02

Im RIS seit

19.09.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at